

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zur Beendigung von Investitionsverträgen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union; Verhandlungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16 (Slowakische Republik gg. Achmea BV) festgestellt, dass die Art. 267 und 344 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie einer Bestimmung in einer internationalen Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten wie Art. 8 des Abkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen entgegenstehen, nach der ein Investor eines dieser Mitgliedstaaten im Fall einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen Mitgliedstaat gegen diesen ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten darf, dessen Gerichtsbarkeit sich dieser Mitgliedstaat unterworfen hat.

Von diesem Urteil sind sämtliche in bilateralen Investitionsverträgen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sog. intra-EU Bilateral Investment Treaties – BITs) enthaltenen Bestimmungen zur Investor-Staat Schiedsgerichtsbarkeit betroffen.

Österreich hat mit den folgenden EU-Mitgliedstaaten bilaterale Investitionsverträge abgeschlossen: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, (BGBl. III Nr. 162/1997); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die Förderung und den Schutz von Investitionen, (BGBl. Nr. 725/1995); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die Förderung und den Schutz von Investitionen, (BGBl. III Nr.180/1999); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen, (BGBl. Nr. 137/1996); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Litauen über die Förderung und den Schutz von Investitionen, (BGBl. III Nr. 74/1997); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. III Nr. 38/2004); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über den Schutz und die Förderung von Investitionen, (BGBl. Nr. 473/1989 aufgehoben durch BGBl. III Nr. 216/2018); Abkommen zwischen der Republik Österreich und Rumänien

über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, (BGBl. III Nr. 73/1997); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der tschechischen und slowakischen föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen, (BGBl. Nr. 513/1991 idF BGBl. Nr. 1046/1994); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen, (BGBl. III Nr. 1/2002); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der tschechischen und slowakischen föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen, (BGBl. III Nr. 513/1991 idF BGBl. III Nr. 123/1997); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der ungarischen Volksrepublik über die Förderung und den Schutz von Investitionen, (BGBl. Nr. 339/1989).

Österreich unterzeichnete gemeinsam mit 22 weiteren EU-Mitgliedstaaten die Deklaration der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Jänner 2019 über die rechtlichen Folgen des Urteils des Gerichtshofes in der Rs. Achmea und über den Investitionsschutz in der Europäischen Union. Die übrigen Mitgliedstaaten unterzeichneten am 16. Jänner 2019 eine weitere Deklaration der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Durchsetzung des Urteils des Gerichtshofes in der Rs. Achmea und über den Investitionsschutz in der Europäischen Union.

Durch die Deklaration vom 15. Jänner 2019 erklärte sich Österreich in Umsetzung des Achmea-Urteils des EuGHs dazu bereit, die oben genannten bilateralen Investitionsverträge mit EU-Mitgliedstaaten durch ein Abkommen zur Beendigung von Investitionsverträgen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Beendigungsabkommen) zu beenden.

Die Ausarbeitung des Beendigungsabkommens wird unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission (GD FISMA) auf Expertenebene vorbereitet. Die Expertengespräche sollen in der ersten Jahreshälfte 2019 mit einem Textentwurf abgeschlossen werden, der sodann die Grundlage für Verhandlungen des Beendigungsabkommens darstellen soll.

Die mit der Verhandlung dieses Beendigungsabkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Beendigungsabkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen zur Beendigung von Investitionsverträgen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Es ist beabsichtigt, zu den Verhandlungen über das Beendigungsabkommen folgende österreichische Delegation zu entsenden:

Botschafter Dr. Nikolaus Marschik
Delegationsleiter

Ständiger Vertreter Österreichs bei der
Europäischen Union

Mag. Lukas Stifter
Stv. Delegationsleiter

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Gesandter Dr. Thomas Loidl
Stv. Delegationsleiter

Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres

Botschaftsrat Dr. Philip Bittner
Stv. Delegationsleiter

Ständige Vertretung Österreichs bei der
Europäischen Union

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über ein Abkommen zur Beendigung von Investitionsverträgen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu bevollmächtigen.

6. Juni 2019

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister